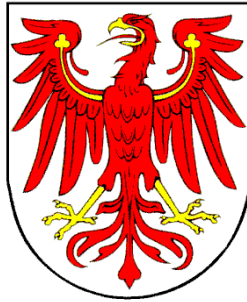


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 62/25

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

V.,

Beschwerdeführerin,

wegen Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 20. März 2026
 - VfGBbg 62/25 - betreffend den Beschluss des Brandenburgischen
 Oberlandesgerichts vom 25. Juni 2025 - 9 WF 143/25

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 19. Juni 2026

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck,
Heinrich-Reichow, Dr. Koch, Müller, Richter und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Anhörungsrüge wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

A.

- 1 Mit der Anhörungsrüge wendet sich die Beschwerdeführerin gegen den Beschluss des Verfassungsgerichts vom 20. März 2026. Mit diesem Beschluss hat das Gericht die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin vom 5. Dezember 2025, eingegangen bei Gericht am 17. Dezember 2026, verworfen. Zur Begründung seines Beschlusses hat es ausgeführt, die Verfassungsbeschwerde sei nicht binnen der gesetzlichen Frist von zwei Monaten erhoben worden.
- 2 Die Beschwerdeführerin trägt u.a. vor, der Beschluss verletze ihren Anspruch auf effektiven Rechtsschutz und auf rechtliches Gehör, da wesentliche Teile ihres Vorbringens nicht berücksichtigt worden seien und der tatsächliche verfassungsprozessuale Zusammenhang des Verfahrens unzutreffend eingeordnet worden sei. Ein Ausschluss der erneuten Einreichung ihrer Verfassungsbeschwerde allein wegen eines vermeintlichen Fristversäumnisses würde einen Zustand materieller Rechtsschutzlosigkeit schaffen, der mit Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz und dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar und somit verfassungswidrig wäre. Nach der Systematik des Prozessrechts und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts könnten gerichtliche Entscheidungen nur dann Grundlage prozessualer Fristen und Rechtsfolgen sein, wenn sie auf einem rechtsstaatlich ordnungsgemäßen Verfahren beruhten. Lägen hingegen Anhaltspunkte dafür vor, dass das ursprüngliche Verfahren durch strafbares Verhalten, Manipulation oder sonstige rechtswidrige Einflussnahme geprägt gewesen sei, entfalle die tragfähige Grundlage für die Bindungswirkung der Entscheidung. Folglich könne die erneute Verfassungsbeschwerde nicht allein mit der Begründung als unzulässig bewertet werden, dass die gesetzliche Frist abgelaufen sei. Zu berücksichtigen sei vielmehr, dass bereits zuvor eine fristgerechte Verfassungsbeschwerde erhoben worden sei und die erneute Einreichung eine substantielle Ergänzung und Konkretisierung des ursprünglichen Rechtsschutzbegehrens darstelle. Auch habe das Gericht ihr weiteres substantielles Vorbringen nicht geprüft. Zudem habe sie mit Schriftsatz vom 17. Dezember 2025 eine erneute Einreichung ihrer Verfassungsbeschwerde vorgenommen. Dabei habe sie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um ein neues Verfahren, sondern um eine erneute Einrei-

chung im selben verfassungsrechtlichen Zusammenhang handle. Auch sei zu beachten, dass Gerichte Wiedereinsetzung gewähren müssten, wenn sonst der Zugang zum Recht unzumutbar erschwert würde.

B.

- 3 1. Die Anhörungsrüge ist zurückzuweisen, da der Beschluss des Verfassungsgerichts vom 20. März 2026 den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör aus Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 Verfassung des Landes Brandenburg nicht verletzt.
- 4 Soweit die Beschwerdeführerin vorträgt, das Gericht habe eine materielle Prüfung ihres Begehrens verweigert, verkennt sie, dass es unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Gerichts keiner Ausführungen zur materiellen Rechtslage bedurfte, nachdem es bereits die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde aufgrund der Fristversäumnis verneint hatte.
- 5 Soweit die Beschwerdeführerin vorträgt, das Gericht gehe fehlerhaft davon aus, dass die Verfassungsbeschwerde verfristet sei, vermag dies ebenfalls keinen Verstoß gegen das rechtliche Gehör zu begründen. So geht das Gericht in seinem Beschluss u.a. darauf ein, dass sich die Beschwerdeführerin erneut gegen einen Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts gewendet hat, nachdem ihre diesbezügliche frühere, fristgerecht eingereichte Verfassungsbeschwerde bereits mit Beschluss vom 21. November 2025 verworfen worden war. Ferner gibt der Beschluss den Vortrag der Beschwerdeführerin wieder, wonach keine materielle Sperrwirkung bestehe. Dass das Gericht einen konkreten vorhergehenden Vortrag der Beschwerdeführerin zur Beschwerdefrist nicht berücksichtigt habe, trägt die Beschwerdeführerin nicht vor. Soweit die Beschwerdeführerin mit ihrer Anhörungsrüge insoweit lediglich eine andere Rechtsauffassung vertritt, vermag dies den Erfolg einer Anhörungsrüge ebenfalls nicht zu begründen. Dass das Gericht das Vorbringen der Beschwerdeführerin anders als diese bewertet, begründet keinen Gehörsverstoß.
- 6 Auch der Vortrag der Beschwerdeführerin, mit ihrem Schriftsatz sei kein neues Verfahren begründet worden, sondern es handle sich lediglich um eine Fortsetzung ihrer ursprünglichen Verfassungsbeschwerde, verhilft der Anhörungsrüge im hiesigen Verfahren nicht zum Erfolg. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Beschluss des Gerichts Ausführungen zur Fortführung der Verfassungsbeschwerde enthält und die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen worden ist, dass

ein neues Verfahren aufgenommen worden sei. Auch hat die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 5. Dezember 2025 mehrfach von einer „erneuten Einreichung“ einer Verfassungsbeschwerde gesprochen. Dass das Gericht das Vorbringen der Beschwerdeführerin anders als diese bewertet, begründet ebenfalls keinen Gehörsverstoß.

- 7 2. Eine Wiedereinsetzung von Amts wegen kommt unter keinem denkbaren Gesichtspunkt in Betracht. Das Gericht hat dies auch mit Beschluss vom 20. März 2026 behandelt.
- 8 3. Das Gericht versteht den Schriftsatz vom 31. März 2026 nicht als Gegenvorstellung. Sollte der Schriftsatz der Beschwerdeführerin gleichwohl als Gegenvorstellung gemeint gewesen sein, weist das Gericht darauf hin, dass eine solche zu verwerfen wäre (st.Rspr., vgl. Beschluss vom 21. Februar 2020 - VfGBbg 68/18 -, Rn. 4, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>, m.w.N.).

C.

- 9 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Dr. Koch

Müller

Richter

Dr. Strauß